

## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **96. Sitzung des Gemeinderats vom 29. Mai 2024**

**3249. 2023/469**

**Weisung vom 04.10.2023:**

**Finanzdepartement, Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich»,  
Ablehnung und Gegenvorschlag**

Ausstand: Reto Brüesch (SVP), Albert Leiser (FDP), Liv Mahrer (SP), Markus Merki (GLP)

Antrag des Stadtrats:

Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» vom 15. März 2022 wird abgelehnt.
- 2.1 Als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» vom 15. März 2022 wird die Änderung der Gemeindeordnung (AS 101.100) gemäss Beilage 1 (datiert vom 4. Oktober 2023) beschlossen.
- 2.2 Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 2.1 nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 3.1 Zur Aufstockung der Stiftungskapitalien der vier städtischen Wohnbaustiftungen werden Vermögenswerte von insgesamt 300 Millionen Franken wie folgt übertragen:
  - a. 50 Millionen Franken für die Stiftung Einfach Wohnen (SEW);
  - b. 100 Millionen Franken für die Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich;
  - c. 50 Millionen Franken für die Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF);
  - d. 100 Millionen Franken für die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW).
- 3.2 Die Statuten der vier städtischen Wohnbaustiftungen
  - a. Stiftung Einfach Wohnen (SEW; AS 843.250)
  - b. Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331)
  - c. Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF; AS 844.300)



2 / 5

d. Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW; AS 845.200)  
werden gemäss Beilage 2 (datiert vom 4. Oktober 2023) geändert.

3.3 Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziffer 3.2 nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

3.4 Die Übertragung der Vermögenswerte gemäss Ziffern 3.1–3.3 steht unter dem Vorbehalt, dass die Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» von den Stimmberechtigten abgelehnt oder vom Initiativkomitee zurückgezogen wird.

Referat zur Vorstellung der Weisung: Simon Diggelmann (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. DieDer Volksinitiative «Bezahlbare Wohnungen für Zürich» vom 15. März 2022 wird abgelehnt zugestimmt.

Mehrheit: Referat: Hans Dellenbach (FDP); Luca Maggi (Grüne), Präsidium; Serap Kahriman (GLP), Vizepräsidium; Martin Busekros (Grüne), Selina Frey (GLP), Anthony Goldstein (FDP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Minderheit: Referat: Simon Diggelmann (SP); Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Anjushka Früh (SP)  
Abwesend: Martin Götzl (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 63 gegen 46 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die neuen und geänderten Artikel der Gemeindeordnung (AS 101.100), der Statuten der Stiftung Einfach Wohnen (SEW; AS 843.250), der Statuten der Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331), der



Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF; AS 844.300) und der Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW; AS 845.200) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### 101.100

##### **Gemeindeordnung**

Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

c. Erhöhung  
gemeinnütziger  
Wohnungsbestand

Art. 18a <sup>1</sup> Die Stadt sorgt dafür, dass sich der gemeinnützige Wohnungsbestand der Stadt und der städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten stetig erhöht.

<sup>2</sup> Die Erhöhung erfolgt insbesondere über den Erwerb von Liegenschaften.

*Marginalie zu Art. 19:*

d. Rechenschaftsbericht

Bürgschaften und  
Darlehen zur  
Förderung des  
gemeinnützigen  
Wohnungsbaus

Art. 91a <sup>1</sup> Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für die Bewilligung von Bürgschaften bis Fr. 20 000 000.– für ein und dieselbe Liegenschaft an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, insbesondere die städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Genossenschaften, zur Ermöglichung des Kaufs oder Baus von neuen Wohnungen.

<sup>2</sup> Er kann zum gleichen Zweck den städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten in abschliessender Kompetenz rückzahlbare und verzinsliche Darlehen bis Fr. 20 000 000.– für ein und dieselbe Liegenschaft gewähren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen und Bürgschaften in einer Verordnung.

#### 843.250

##### **Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten**

Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Stiftungskapital

Art. 3 <sup>1</sup> Als Gründungskapital bestehen 80 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 3. März 2013. Hinzu kommt eine Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...

<sup>2</sup> Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen.

<sup>3</sup> Das Stiftungskapital gemäss Abs. 1 wird im Umfang von 120 Millionen Franken erhalten.

#### 843.331

##### **Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten**

Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus



Stiftungskapital Art. 4 <sup>1</sup> Das von der Stadt mit Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985 gewidmete Gründungskapital beträgt 50 Millionen Franken; hinzu kommt eine Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ...  
<sup>2</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss Gemeindebeschluss vom ... wird im Umfang von 80 Millionen Franken, der Wert des Gründungskapitals vollumfänglich erhalten.

#### **844.300**

##### **Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF), Statuten**

Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Stiftungsvermögen Art. 5 <sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital von 1,4 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, der Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ..., weiteren Zuwendungen der Stadt und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten.  
<sup>2</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss Gemeindebeschluss vom ... wird im Umfang von 40 Millionen Franken erhalten. Das Gründungskapital und die Kapitalerhöhung von 2005 werden vollumfänglich erhalten.

#### **845.200**

##### **Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten**

Änderung vom ...; Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus

Stiftungsvermögen Art. 5 <sup>1</sup> Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag von 1,595 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950, der Kapitalerhöhung von 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, der Kapitalerhöhung von 100 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom ..., weiteren Zuwendungen der Stadt, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.  
<sup>2</sup> Die Kapitalerhöhung gemäss Gemeindebeschluss vom ... wird im Umfang von 80 Millionen Franken erhalten. Das Gründungskapital und die Kapitalerhöhung von 2006 werden vollumfänglich erhalten.

Mitteilung an den Stadtrat



5 / 5

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat